

21.10.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

R

zu Punkt der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2. EFG)

- Antrag des Landes Berlin -

A.

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B.

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes als besonders eilbedürftig zu erklären, weil die Gesetzesänderung zur Fristverlängerung bis zum Jahresende in Kraft treten muss. Anderenfalls können für die betroffenen Inhaber nicht eingetragener Rechte ab dem 1. Januar 2000 Rechtsverluste eintreten.

Ausgeliefert am 22. OKT. 1999

C.

3. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Senatorin Dr. Annette Fugmann-Heesing (Berlin)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragten für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.